

Stand: Juli 2010

Satzung



§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen

"Deutscher Massivholz- und Blockhausverband."

Der Verband ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen und erhält nach Eintragung den Namen:

"Deutscher Massivholz- und Blockhausverband e. V."

Der Sitz des Verbandes ist München.

Der Verband führt folgendes Vereinszeichen:



Deutscher Massivholz- und
Blockhausverband e.V.

München ist auch Erfüllungsort für alle Verpflichtungen zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern. München ist auch Gerichtsstand für solche Verpflichtungen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen wirtschaftlichen und ideellen Interessen der deutschen Blockhausunternehmen zu wahren und zu fördern und die Unternehmen zu beraten und zu unterstützen.

Der Verband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle (Verbandsbüro). Er kann sich zur Erreichung des Verbandszweckes anderen Vereinigungen anschließen.

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Insbesondere kann der Verband ein Verbandszeichen im Sinne von § 17 Warenzeichengesetz erwerben, dieses eintragen lassen und dann seinen Mitgliedsfirmen zur Kennzeichnung ihrer Produkte zur Verfügung stellen.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verband erworben. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß, der im schriftlichen Verfahren ergehen kann. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Im Falle der Ablehnung kann der Betroffene innerhalb von einem Monat seit Zugang der Entscheidung des Vorstandes Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet hierüber in ihrer nächsten Tagung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in schriftlicher und geheimer Abstimmung endgültig.

- 1) Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht können werden:
 - 1.1) Unternehmungen
 - a) die sich mit der Herstellung und/oder der Montage und/oder dem Vertrieb von Massivholz- und Blockhäusern befassen.
 - b) andere Industriezweige, die Betriebsabteilungen im Sinne von a) unterhalten.
- 2) Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können werden:
 - 2.1) Unternehmungen
 - a) des Ingenieurholzbaues,

- b) des Holzleimbaues,
 - c) des Bereiches Bauschnittholz,
 - d) die sich mit artverwandter Tätigkeit befassen,
 - e) die in sonstiger Weise mit diesem Wirtschaftszweig befaßt sind, auch Privatpersonen.
- 3) Mitglieder im Sinne von 2) können werden, Eigentümer und Besitzer der unter 1.1) und 2.1) genannten Unternehmungen, auch wenn deren Betrieb stillgelegt ist.

Ferner können außerordentliche Mitglieder werden,

freiwillige Förderer dieses Wirtschaftszweiges mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Es ist sowohl Einzelmitgliedschaft natürlicher oder juristischer Personen als auch Firmenmitgliedschaft von Personenmehrheiten möglich.

- 4) Der Vorstand kann beschließen, Personen, die sich um die Deutsche Blockhausindustrie verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht an ein Unternehmen gebunden. Das Ehrenmitglied ist berechtigt, sich an allen Diskussionen und Erörterungen zu beteiligen, es besteht jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht. Von Beschlußfassungen, Wahlen etc. ist das Ehrenmitglied ausgenommen. Die Ehrenmitgliedschaft ist an keinen Mitgliedsbeitrag gebunden.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Austritt, der durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zum Schluß eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von mindestens 6 Monaten zu erklären ist;
- 2) bei Einzelmitgliedschaft natürlicher Personen durch deren Tod; bei Firmenmitgliedschaft von Personenmehrheiten durch deren Auflösung im Rahmen eines Gesellschafterbeschlusses;

bei Mitgliedschaft juristischer Personen durch deren Ende im eintragungrechtlichen Sinne oder wenn der Betriebssitz in Deutschland aufgelöst wird.

3) durch Ausschluß mit sofortiger Wirkung, über den der Vorstand mit Mehrheit aller Vorstandsmitglieder entscheidet.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei:

- a) gröblichen Verstößen gegen die Mitgliedspflicht;
- b) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- c) Eröffnung des Konkurses oder Ablehnung des Konkurses durch das zuständige Konkursgericht;
- d) wenn es trotz wiederholter schriftlicher Anmahnungen seine Beitragspflicht nicht erfüllt;
- e) aus sonstigem wichtigen Grund, wenn sein Verbleiben im Verband diesem zum Schaden gereichen würde.

Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes, der im schriftlichen Verfahren ergehen kann, steht dem Betroffenen der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Mitgliederversammlung hat über den Einspruch in ihrer nächsten Tagung in schriftlicher und geheimer Abstimmung endgültig zu entscheiden. Für die Bestätigung des Ausschließungsbeschlusses oder für dessen Ablehnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auf Verlangen ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Darlegung der Begründung seines Einspruches vor der Mitgliederversammlung zu geben. An der Abstimmung über seinen Einspruch nimmt der Betroffene jedoch nicht teil.

Die Mitgliedschaft des Auszuschließenden endet mit dem Tag, an welchem der Ausschließungsbeschluß rechtswirksam wird. Sie ruht von dem Zeitpunkt ab, in welchem der Vorstand die Ausschließung beschlossen hat, bis zu deren Aufhebung oder Unanfechtbarkeit.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das ausgeschiedene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für dasjenige Kalenderjahr, in welchem das Mitglied ausscheidet.

Stichtag für das Ausscheiden ist:

- a) dasjenige Datum, das im darauffolgenden Monat dem Tag der Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes an den Betroffenen entspricht. Es gilt das Datum des Poststempels. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich die Frist bis zum darauffolgenden Werktag.
- b) Im Falle des Einspruches gegen einen Ausschließungsbeschuß gilt der Tag der Mitgliederversammlung, an welchem über den Einspruch entschieden wird.

Ansprüche auf Rückerstattung bezahlter Beiträge bestehen ebenso wenig wie solche auf Anteile am Verbandsvermögen.

Die Mitgliedschaft endet nicht bei:

- a) Stilllegung des Betriebes,
- b) Umwandlung von einer Gesellschaftsform in eine andere,
- c) Geschäftsübergang im Sinne von § 613a BGB.

§ 5 - Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, den Verband in allen Angelegenheiten, die zu seinem Aufgabenbereich gehören, in Anspruch zu nehmen.

Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und ist berechtigt, Anträge im Rahmen des Verbandszweckes einzubringen.

Jedes ordentliche Mitglied oder dessen Vertreter kann im Rahmen der Satzung wählen und gewählt werden. Die Übertragung von Mitgliedsrechten ist unzulässig, mit Ausnahme der Übertragung auf die Geschäftsführung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, das Verbandsinteresse zu wahren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Bestimmungen der Satzung zu beachten und die aufgrund dieser Satzung getroffenen Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen sowie die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu bezahlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf seinen Firmenbriefköpfen, in seinen Katalogen etc., bei werblichen Aktivitäten etc. das Verbandszeichen zu führen oder in geeigneter Weise auf die Verbandsmitgliedschaft hinzuweisen.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nötigen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Alle Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie werden mit Zugang der Beitragsrechnung fällig und können auch in Teilbeträgen eingezogen werden.

Sollen zur Erfüllung von einzelnen Aufgaben, deren Finanzierung aus den Beiträgen alleine nicht möglich ist, Umlagen erhoben werden, so gilt dies entsprechend.

Außerordentliche Mitglieder sind ebenso und in der gleichen Höhe wie ordentliche Mitglieder verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu leisten, sofern ihnen das Recht zur Benutzung des Verbandszeichens eingeräumt worden ist.

Ist dies nicht der Fall, so wird der Mitgliedsbeitrag eines außerordentlichen Mitgliedes vom Vorstand durch Vorstandsbeschluß festgesetzt.

§ 7 - Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
die Geschäftsführung

§ 8 - Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden über die Geschäftsführung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht anderen Organen des Verbandes zugewiesen sind.

Sie beschließt insbesondere über:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Geschäftsführung und der Rechnungsprüfer.
- 2) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung.
- 3) Festsetzung der Beiträge, Umlagen und ähnliches.
- 4) Festsetzung des Haushaltes für das laufende Geschäftsjahr.
- 5) Wahl des Vorstandes.
- 6) Festlegung der Richtlinien für die Verbandstätigkeit,
- 7) Vorliegende Anträge, soweit diese nicht dem Vorstand zur Entscheidung überlassen sind.
- 8) Satzungsänderungen.
- 9) Auflösung des Verbandes und Verwendung des Verbandsvermögens nach Auflösung desselben.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt und über die die Mitgliederversammlung abstimmen soll, müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

Im übrigen kann vom 1. Vorsitzenden jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen werden, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert. Sie muß einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Zu der Versammlung haben lediglich die Mitglieder und die vom Vorstand oder der Geschäftsführung geladenen Gäste Zutritt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, außer im Falle des § 13.

Sie beschließt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig. Die Form der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung selbst. Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung.

§ 9 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar dem

- a) 1. Vorsitzenden*
- b) seinem Stellvertreter*
- c) dem Schatzmeister*
- d) dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied gem. § 10*
- e) dem Verbandssprecher gemäß § 10a*

Die Vorstandsmitglieder a) bis c) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren schriftlich und geheim gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so sind die restlichen Vorstandsmitglieder berechtigt, aus dem Kreise der Mitglieder ein weiteres Vorstandsmitglied zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss. Ergibt sich Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden seines Stellvertreters den Ausschlag.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, er hat alle Aufgaben zu übernehmen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Jedes Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des Verbandssprechers, ist berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.

Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Geschäftsführer berufen die Vorstandssitzungen ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In Eilfällen kann die Vorstandssitzung auch mündlich, fernmündlich, telegrafisch, durch Fax oder durch E-Mail innerhalb kürzester Frist einberufen werden.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist berechtigt, in jeder Versammlung oder Sitzung den Vorsitz zu führen und die Versammlung oder Sitzung zu leiten.

Dem Schatzmeister untersteht das gesamte Finanzwesen des Verbandes. Er überwacht insbesondere den Beitragseinzug und die Ausgabegebarung. Er stellt den Voranschlag für das Geschäftsjahr auf und bereitet alle hierzu nötigen Anträge vor. Der Schatzmeister erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Der Schatzmeister ist berechtigt, die diesbezüglichen Ausführungen der Geschäftsführung zu übertragen. Im Verhinderungsfall wird der Schatzmeister vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.

Der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter ist für die Anfertigung der Sitzungsniederschriften verantwortlich und unterzeichnet sie. Er kann diese Aufgabe delegieren.

Die Vorstandsmitglieder sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über die ihnen aus ihrer Vorstandstätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Tatsachen verpflichtet.

Sämtliche Vorstandsbeschlüsse können nach Wahl der Geschäftsführung, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt wird

- a) schriftlich*
- b) fernmündlich*
- c) fernschriftlich*

herbeigeführt werden, es sei denn, eines der Vorstandsmitglieder widerspricht. Der Widerspruch hat gegenüber der Geschäftsführung schriftlich zu erfolgen.

Ferner hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- erarbeitet die in § 2 genannten Regelungen hinsichtlich des Verbandszeichens und der Modalitäten seiner Nutzungsberechtigung durch die Mitgliedsfirmen. Die gegenständlichen Regelungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen;*
- er prüft die Voraussetzungen zur Verleihung der Berechtigung der Führung des Verbandszeichens und dessen Entzuges;*
- überwacht die Zeichenbenutzer daraufhin, daß sie die Zeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen beachten;*
- beschließt über diesbezügliche Beschwerden.*

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 10 - Geschäftsführung

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er erhält vom Vorstand die Weisungen über seine Tätigkeit. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Organe des Verbandes im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden und nach dessen Anweisungen unparteiisch und unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht. Eine Erweiterung der Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes und erhält die Bezeichnung

"geschäftsführendes Vorstandsmitglied".

Der Geschäftsführer hat damit Sitz und Stimme im Vorstand, der sich im Sinne des § 10 auf fünf Mitglieder erweitert. An Beratungen und Abstimmungen über Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, kann der Geschäftsführer teilnehmen. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB.

§ 10a – Verbandssprecher

Der Verbandssprecher wird vom Verband bestellt. Er erhält vom Vorstand die Weisungen über seine Tätigkeit. Die Dauer des Amtes als Vorstandssprecher wird vom Vorstand bestimmt.

Als Verbandssprecher können nur Personen bestellt werden, welche nicht zum Kreise der Mitglieder zählen.

Das Amt als Verbandssprecher ist kein Vorstandsamt, berechtigt jedoch dazu an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Das Amt des Verbandssprechers beinhaltet:

- Erarbeitung und Weitergabe von Verlautbarungen des Verbandes*
- Schaffung und Aufrechterhaltung von Medienkontakten*
- Die Vertretung des Verbandes in den Medien*
- Die Abgabe von Interviews, Stellungnahmen, Essays und ähnlichem*

§ 11 - Wahlen

Bei Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bleibt auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Alle Wahlen sind geheim und schriftlich durchzuführen.

§ 12 - Beschlußfassung und Beurkundung

Beschlüsse der Verbandsorgane werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit in der Satzung nicht eine andere Regelung vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Fällen geheimer Abstimmung ist der Antrag bei Stimmgleichheit abgelehnt.

Über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen der Organe des Verbandes und über alle Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 13 - Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Änderung der vorstehenden Satzung sowie Auflösung des Verbandes können nur in einer unter Angabe des Beratungsgegenstandes ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Verbandes kann jedoch nur beschlossen werden, wenn in dieser Versammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von vier Monaten eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung anzuberaumen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4 Stimmenmehrheit endgültig beschließt.

Der Zeitpunkt der Auflösung ist von der Versammlung festzulegen. Etwa noch bestehende Verpflichtungen von Mitgliedern gegenüber dem Verband sind auch im Falle der Auflösung zu erfüllen.

Über die Verwendung des bei der Auflösung des Verbandes vorhandenen Vermögens wird von der den Auflösungsbeschuß fassenden Mitgliederversammlung gleichzeitig mit entschieden, ebenso über die Deckung etwa vorhandener Verbindlichkeiten.

Die Liquidatoren werden von der Auflösungsversammlung bestellt.